



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
STEUERPOLITIK
Koordinierung der Steuerfragen

Brüssel, 7. März 2003
Taxud/C1/WB/LDH

DOK: JTPF/002/2003/DE

**NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE ZWEITE SITZUNG DES
GEMEINSAMEN EU-VERRECHNUNGSPREISFORUMS**

vom 4. Dezember 2002 in Brüssel

I. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (DOK. JTPF005/2002/EN/FR/DE)

1. Der Entwurf der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

**II. ANNAHME DES KURZBERICHTS ÜBER DIE SITZUNG DES FORUMS
VOM 3. OKTOBER 2002 (DOK. JTPF002/2002/EN/FR/DE)**

2. Der Kurzbericht wird einstimmig angenommen.

**III. DISKUSSION ÜBER DEN ENTWURF DES ARBEITSPROGRAMMS 2002-
2004 (DOK. JTPF006/2002/EN/FR/D)**

3. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass das Arbeitsprogramm flexibel sein sollte, damit es entsprechend den Fortschritten der Arbeiten des FORUMS angepasst werden kann.
4. Die Mitglieder sind unterschiedlicher Auffassung darüber, wann über die Dokumentationspflichten diskutiert werden soll. Ein Mitglied meint, dass eine Diskussion erst dann sinnvoll sei, wenn eine Arbeitsunterlage zu diesem Thema vorliege. Ein anderes Mitglied fragt, ob es nicht ratsam sei, den Mitgliedstaaten zunächst einen Fragebogen über die Dokumentationspflichten zuzusenden, die verfügbaren Informationen zusammenzufassen und dann auf dieser Grundlage im FORUM über das Thema zu diskutieren.
5. Der *Vorsitzende* stellt fest, dass die Mitglieder bis zum 15. Januar 2003 ihre Beiträge schicken müssen, damit in der Aprilsitzung über die Dokumentationspflichten diskutiert werden kann. Ein Mitglied aus der Wirtschaft erklärt, dass es eine

frühzeitige Diskussion über die Dokumentationspflichten vorziehe und erklärt sich bereit, bis Mitte Januar 2003 ein Papier zu diesem Thema vorzubereiten.

6. Einigen Mitgliedern aus den Steuerverwaltungen erscheint der Termin 15. Januar für Beiträge zu knapp. Das Mitglied aus der *deutschen* Steuerverwaltung teilt mit, dass sein Ministerium gerade im Parlament einen Vorschlag für eine Neuregelung der Dokumentationspflichten einbringe, so dass unmöglich bis Mitte Januar ein relevanter Beitrag geliefert werden könne.
7. Ein Mitglied aus der Wirtschaft meint, dass so bald wie möglich ein Überblick über die Dokumentationspflichten in der EU gegeben werden solle. Dies könnte dem Land nützen, das in diesem Bereich neue Rechtsvorschriften vorschlägt, da es die Ergebnisse dieser Untersuchung beim Gesetzgebungsprozess berücksichtigen könne. Ein anderes Mitglied schlägt vor, auf der Sitzung im April 2003 auch ohne Arbeitsunterlage kurz über die Dokumentationspflichten zu diskutieren. Ein Mitglied aus einer Steuerverwaltung stimmt dem zu, während ein anderes Mitglied zu bedenken gibt, dass eine frühzeitige Erörterung die laufenden Beratungen im FORUM behindern und mit den spezifischen Problemen Deutschlands belasten könne.
8. Der *Vorsitzende* stellt abschließend fest, dass das FORUM in der Aprilsitzung nur das Schiedsübereinkommen und die damit verbundenen Aspekte der Verständigungsverfahren behandeln solle. Die Beratungen über dieses Thema sollen in der Sitzung im September 2003 abgeschlossen werden, in der dann auch über die Dokumentationspflichten gesprochen werden soll.
9. Das Arbeitsprogramm 2002-2004 wird mit diesen Änderungen einstimmig angenommen.

IV. DISKUSSION ÜBER DIE ARBEITSUNTERLAGE (JTPF007/2002/EN/FR/DE)

a) Einleitung und Hintergrund

10. Mitglieder aus der Wirtschaft melden sich zu Wort und fordern das FORUM auf zu prüfen, wie die Doppelbesteuerung von Unternehmen durch neue Ansätze wirksamer vermieden werden kann. Sie schlagen vor, Punkt 5 der Arbeitsunterlage zu diesem Zweck folgendermaßen zu ergänzen: *“In diesem Zusammenhang sollte das FORUM auch prüfen, ob die Steuerpflichtigen in allen Phasen der Streitbeilegung ein Initiativrecht haben sollten. Nach Ansicht der Mitglieder aus der Wirtschaft sollte ein solches Recht auch die Bildung des Beratenden Ausschusses und die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof oder der Europäischen Kommission betreffen. Das FORUM sollte weiter prüfen, ob die Verständigungsverfahren im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen mit den verbesserten Verfahren des Schiedsübereinkommens zusammengefasst oder durch diese ersetzt werden können.”*

b) Verfahren für den Übergangszeitraum, in dem nicht alle Mitgliedstaaten das Protokoll zur Verlängerung des Schiedsübereinkommen ratifiziert haben (Frage 1)

11. Unter dem Hinweis darauf, dass sechs EU-Mitgliedstaaten noch nicht die Ratifizierungsurkunde hinterlegt haben, stellt ein Mitglied aus der Wirtschaft fest, dass die Steuerpflichtigen einen Rechtsanspruch auf Beseitigung der Doppelbesteuerung haben. Es äußert seine Überraschung darüber, dass die Regierungen einiger Mitgliedstaaten den Rechtsvorschriften nicht nachkommen. Nach Ansicht dieses Mitglieds wäre das FORUM als gescheitert zu betrachten, wenn nicht alle Mitgliedstaaten bis Ende 2004 das Verlängerungsprotokoll ratifiziert haben.
12. Die Mitglieder aus den betroffenen Steuerverwaltungen äußern die Erwartung, dass das Verlängerungsprotokoll wie folgt ratifiziert werde: *Griechenland* und *Irland* im Frühjahr 2003, *Belgien* im Laufe von 2003, *Portugal* voraussichtlich im ersten Halbjahr 2003, jedenfalls aber bis Ende 2003.
13. Das Mitglied aus der *italienischen* Steuerverwaltung kann nicht angeben, wann Italien das Verlängerungsprotokoll ratifizieren wird, sagt aber für die Sitzung im April 2003 entsprechende Informationen zu.
14. Das Mitglied aus der *schwedischen* Steuerverwaltung gibt an, dass sein Land der Ratifizierung keine hohe Priorität eingeräumt habe, da das Schiedsübereinkommen erst dann wieder in Kraft tritt, wenn der letzte Staat die Ratifizierungsurkunde hinterlegt hat. Er verspricht, dass Schweden nicht der letzte ratifizierende Staat sein werde.
15. In Bezug auf das Übereinkommen über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zum Schiedsübereinkommen äußern die Mitglieder aus der *französischen* und *griechischen* Steuerverwaltung die Erwartung, dass ihre Länder voraussichtlich im Frühjahr 2003 ratifizieren werden. Das Mitglied aus der *irischen* Steuerverwaltung erklärt, dass Irland beabsichtige, das Beitrittsübereinkommen und das Verlängerungsprotokoll gleichzeitig zu ratifizieren.
16. Das FORUM vereinbart, dass die Länder, die das Verlängerungsprotokoll oder das Beitrittsübereinkommen noch nicht ratifiziert haben, auf jedem FORUM-Treffen über die Ratifizierungsfortschritte berichten sollen. Die Länder, die keinen konkreten Ratifizierungszeitpunkt nennen können, sollen Angaben über die voraussichtlichen Fortschritte machen.
17. Zu der Liste der fünf unabhängigen Personen, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens benennen muss, stellt der *Vorsitzende* fest, dass fünf Mitgliedstaaten noch niemanden benannt haben. Außerdem wird festgestellt, dass einige der auf der Liste aufgeführten Personen inzwischen eine andere Position haben.
18. Ein Mitglied aus der Wirtschaft meint, dass die Liste insofern ausgewogener sein sollte, als nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Ökonomen und generell mehr Mitglieder aus der Wirtschaft nominiert werden sollten. Ein anderes Mitglied aus der Wirtschaft stimmt seinem Kollegen zu und betont, dass die Verrechnungspreisgestaltung eher wirtschaftliche als rechtliche Analysen erfordere.

19. Ein anderes Mitglied aus der Wirtschaft fragt, ob die unabhängigen Personen nicht von der Steuerverwaltung unabhängig sein sollten, was bedeuten würde, dass Bedienstete der Steuerverwaltung grundsätzlich nicht benannt werden könnten, und ob Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens nicht entsprechend geändert werden sollte. Ein Mitglied aus einer Steuerverwaltung antwortet hierauf, dass zu viele Verfahrensregeln das Funktionieren des Übereinkommens beeinträchtigen könnten.
20. Allgemein wird jedoch die Ansicht vertreten, dass der Wortlaut des Übereinkommens nicht geändert werden sollte. Das FORUM kommt überein, dass es wünschenswert ist, dass auch Nichtjuristen und Personen aus dem Privatsektor auf der Liste der unabhängigen Personen vertreten sind.
21. Der *Vorsitzende* beendet die Aussprache über die Qualifikation der unabhängigen Personen für den Beratenden Ausschuss. In Bezug auf Frage 1 der Arbeitsunterlage, die der *Vorsitzende* als Grundsatzfrage bezeichnet, stimmen alle Mitglieder des FORUMs darin überein, dass die Steuerpflichtigen auf jeden Fall von der Doppelbesteuerung entlastet werden sollten, und dass ihnen die Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten das Verlängerungsprotokoll von 1999 noch nicht ratifiziert haben, nicht zum Nachteil gereichen dürfe.
22. Die *Kommissionsdienststellen* schlagen vor, dass das Ratssekretariat die Liste der unabhängigen Personen jedes Jahr veröffentlichen und die Mitgliedstaaten daran erinnern solle, die Liste regelmäßig zu aktualisieren. Das FORUM beschließt, diesen Vorschlag in seinen Bericht an den Rat aufzunehmen.
 - i) *Verfahren in Fällen, in denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 2000 einen Antrag gestellt hat (Frage 2)*
23. Der *Vorsitzende* erinnert daran, dass es eher darum gehe, pragmatische Lösungen zu finden, als eine juristische Debatte zu führen. Ein Mitglied aus einer Steuerverwaltung merkt an, dass die Antworten auf den Fragebogen und die Arbeitsunterlage zwar die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu rechtlichen Fragen verdeutlichen, dass aber die DBA für die Behandlung konkreter Fälle erheblichen Spielraum lassen.
24. Das Mitglied der französischen Steuerverwaltung informiert das FORUM darüber, dass die zuständigen Behörden Frankreichs und Italiens den ersten Beratenden Ausschuss nach den Regeln des Schiedsübereinkommens eingesetzt haben. Die erste Sitzung dieses Ausschusses fand im November 2002 statt. Das Mitglied ergänzte, dass er über die praktischen Erfahrungen bei der Einsetzung des Beratenden Ausschusses auf der nächsten Sitzung des FORUMs berichten werde.
25. Mitglieder aus der Wirtschaft weisen darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten das Verlängerungsprotokoll und das Beitrittsübereinkommen so rasch wie möglich ratifizieren sollten, da ein pragmatischer Ansatz oder Verwaltungsabsprachen zwischen den Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen nicht dieselben Rechte und Vorteile sichern wie das Schiedsübereinkommen, z. B. eine begrenzte Verfahrensdauer und eine obligatorische Einigung (Schlichtung). Ein Mitglied aus der Wirtschaft äußert eine gewisse Skepsis, dass das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen sein werde, bis die Kommission dem Rat berichten muss. Das Mitglied schlägt daher vor, dass die Wirtschaft angeben soll, dass alle Verfahrensprobleme in

der Übergangszeit auf die verzögerte Ratifizierung durch einige Mitgliedstaaten zurückzuführen seien.

26. Das Mitglied aus der deutschen Steuerverwaltung bestätigt, dass sein Land sich in den Fragen 2 bis 4 der Auffassung der Mehrheit anschließe, d. h. konkret, dass Verfahren, die vor dem 1. Januar 2000 im Rahmen des Schiedsübereinkommens eingeleitet wurden, nach den Regeln dieses Übereinkommens abgeschlossen werden. Das Mitglied ergänzt, dass Deutschland bereit sei, (i) einen Antrag auf der Grundlage des Schiedsübereinkommens automatisch als Antrag auf ein Verständigungsverfahren nach dem jeweiligen DBA zu behandeln und (ii) bilateral die Einleitung des Schlichtungsverfahrens zu vereinbaren.
 27. Die Mitglieder aus der Wirtschaft begrüßen die Erklärung des Mitglieds aus der deutschen Steuerverwaltung. Sie betonen, dass das Übereinkommen gemäß Artikel 18 Satz 2 für Fälle, die vor dem 1. Januar 2000 unterbreitet wurden, uneingeschränkt anwendbar sei. Sie halten es außerdem für ungerecht gegenüber den Steuerpflichtigen, dass der Mitgliedstaat, der das Verlängerungsprotokoll zuletzt ratifiziert, den ganzen Prozess blockieren kann.
 28. Die Diskussionen zeigen, dass Frage 2 im Grunde nur für Dänemark von Belang ist, das sich nicht in der Lage sieht, Fälle, die vor dem 1. Januar 2000 unterbreitet wurden, nach den Regeln des Schiedsübereinkommens abzuschließen. In allen anderen Mitgliedstaaten wurden entweder vor dem 1. Januar 2000 keine Fälle unterbreitet, oder aber die Verfahren werden nach den Regeln des Übereinkommens abgeschlossen. Das Mitglied aus der *dänischen* Steuerverwaltung erklärt, dass eine Änderung der Haltung Dänemarks auf der Ebene der Rechtsvorschriften erfolgen müsste, dass aber das Parlament damit nicht befasst werden könne. Es fügt hinzu, dass *Dänemark* die Steuerpflichtigen ermutige, ein Verständigungsverfahren nach dem jeweiligen DBA zu beantragen.
- ii) Verfahren in Fällen, in denen der Steuerpflichtige nach dem 1. Januar 2000 einen Antrag gestellt hat (Fragen 3 und 4)*
29. Die Mitglieder aus den Steuerverwaltungen sind unterschiedlicher Auffassung darüber, wie mit Fällen zu verfahren ist, die nach dem 1. Januar 2000 unterbreitet wurden. Die Diskussion zeigt, dass fünf Mitgliedstaaten (Luxemburg, Niederlande, Spanien, Irland und das Vereinigte Königreich) in der Lage sind, das Verfahren wie im Schiedsübereinkommen vorgesehen fortzuführen, sofern der andere Mitgliedstaat zustimmt. Stimmt der andere Mitgliedstaat nicht zu, werden diese Mitgliedstaaten – nach Zustimmung des Steuerpflichtigen – ein Verständigungsverfahren nach dem DBA mit dem anderen betroffenen Mitgliedstaat einleiten.
 30. Die meisten Mitgliedstaaten jedoch betrachten das Übereinkommen bzw. die Zweijahresfrist für das Verständigungsverfahren als ausgesetzt. Soweit die erste Phase des Übereinkommens (das Verständigungsverfahren) betroffen ist, leiten diese Mitgliedstaaten ein Verständigungsverfahren mit dem betroffenen anderen Mitgliedstaat ein, dies allerdings auf der Grundlage des jeweiligen DBA. Dabei wird das Verständigungsverfahren entweder automatisch eingeleitet (Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland, Portugal und Schweden) oder nach Unterrichtung des Steuerpflichtigen (Spanien, Niederlande, Griechenland) oder wenn der Steuerpflichtige dies beantragt (Österreich und Italien).

31. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Antrag eines Steuerpflichtigen auf Anwendung des Schiedsübereinkommens nach dem Verlängerungsprotokoll gültig ist. Das FORUM stellt daher abschließend fest, dass die Steuerverwaltungen das Übereinkommen einschließlich Verständigungsphase auf jeden Fall anwenden werden, sobald das Übereinkommen wieder in Kraft tritt.
32. Die Diskussion über Frage 4 konzentriert sich auf die Frage, ob die Zeit, während der die Steuerverwaltungen im Rahmen eines DBA-Verständigungsverfahrens verhandeln, auf die Zweijahresfrist nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens anzurechnen ist, oder ob die Zweijahresfrist erneut beginnt, wenn die zuständigen Behörden das Verständigungsverfahren gemäß dem Schiedsübereinkommen fortsetzen.
33. Einige Mitglieder aus den Steuerverwaltungen vertreten die Ansicht, dass die Zweijahresfrist automatisch rückwirkend zu rechnen sei, sobald ein Fall nach den Regeln des Schiedsübereinkommens behandelt wird, d. h. wenn beide Vertragsstaaten sich darauf einigen oder nach Wiederinkrafttreten des Übereinkommens.
34. Einige andere Mitglieder aus den Steuerverwaltungen sprechen sich jedoch dagegen aus, die Fristen des DBA-Verfahrens und des Verfahrens nach dem Übereinkommen zusammenzurechnen. Nach Ansicht dieser Mitglieder beginnt die Zweijahresfrist erst dann, wenn das Übereinkommen wieder in Kraft getreten ist oder wenn die beteiligten Steuerverwaltungen ein Verständigungsverfahren auf der Grundlage des Schiedsübereinkommens einleiten bzw. fortsetzen.
35. Ein Mitglied aus einer Steuerverwaltung wirft die Frage auf, ob die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die zuständigen Behörden bindend ist, wenn der Beratende Ausschuss mit einem Fall befasst wird, solange das Übereinkommen nicht in Kraft ist.
36. Nach Ansicht der Mitglieder aus der Wirtschaft sollten den Steuerverwaltungen für die Durchführung eines Verständigungsverfahrens nicht mehr als insgesamt zwei Jahre zugestanden werden, zumal die verhandelnden Personen höchstwahrscheinlich identisch seien.
37. Einige Mitglieder aus den Steuerverwaltungen halten es nicht für sehr wichtig, wie die Frist bis zur Übermittlung des Falls an den Beratenden Ausschuss in der Übergangszeit berechnet wird. Da Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens ein flexibles Vorgehen ermöglicht, sollte dies ihrer Ansicht nach in jedem Einzelfall entschieden werden.
38. Der *Vorsitzende* zieht den Schluss, dass anscheinend die meisten Mitglieder dafür plädieren, die für ein DBA-Verfahren aufgewendete Zeit auf die im Schiedsübereinkommen vorgesehene Zweijahresfrist anzurechnen.

c) Beginn der Dreijahres- und der Zweijahresfrist der ersten Phase des Schiedsübereinkommens (Fragen 5 und 6)

i) Beginn der Dreijahresfrist (Frist für den Antrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Schiedsübereinkommen und Artikel 25 Absatz 1 OECD-MA) (Frage 5)

39. Die Mitglieder aus der Wirtschaft betonen, dass der Begriff "erste Mitteilung der Maßnahme" in Artikel 6 Absatz 1 Schiedsübereinkommen unbedingt eindeutig definiert werden müsse. Angesichts der schwerwiegenden Folgen eines Überschreitens der Frist für die Beantragung eines Verständigungsverfahrens halten sie eine eindeutige Definition (z. B. Zeitpunkt der Mitteilung über die geänderte Steuerfestsetzung, Datum des Betriebsprüfungsberichts o. Ä.) für unverzichtbar. Dabei könne das relevante Ereignis je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sein, solange es nur eindeutig definiert sei.

40. Nach Ansicht der meisten Mitgliedstaaten sollte der "erste Bescheid über die geänderte Steuerfestsetzung oder eine vergleichbare Maßnahme, die die Verrechnungspreisberichtigung widerspiegelt" den Beginn der Dreijahresfrist markieren. Angesichts der Notwendigkeit absoluter Klarheit und der unterschiedlichen Begrifflichkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten wird vereinbart, dass die Mitglieder aus den Steuerverwaltungen dem Sekretariat des FORUMs die Definition der relevanten Maßnahme in ihrer Landessprache und in Englisch übermitteln. Diese Definitionen der "ersten Mitteilung der Maßnahme" sollen in einer Liste aufgeführt werden, die dem Bericht an den Rat beizufügen ist.

ii) Beginn der Zweijahresfrist (Artikel 7 Absatz 1 Schiedsübereinkommen) (Frage 6)

41. Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass der Zeitpunkt, zu dem der Antrag des Steuerpflichtigen bei einer der zuständigen Behörden eingeht, eindeutig und nicht strittig ist. Aus diesem Grund spricht er sich dafür aus, dieses Ereignis als Beginn der Zweijahresfrist zu wählen.

42. Nach Ansicht einiger Mitglieder aus den Steuerverwaltungen kann die Zweijahresfrist erst dann beginnen, wenn der Steuerpflichtige einige grundlegende Informationen übermittelt hat, so dass die Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden Aussicht auf Erfolg haben. Ein Mitglied aus einer Steuerverwaltung stellt hierzu fest, dass im Falle einer Verrechnungspreisberichtigung im anderen Vertragsstaat die folgenden Informationen übermittelt werden sollten: die gesamte Korrespondenz im Zusammenhang mit der Verrechnungspreisprüfung, der Betriebsprüfungsbericht, einschlägige Gerichtsentscheidungen und die Stellungnahme des Steuerpflichtigen zu der Verrechnungspreisberichtigung.

43. Einige Mitglieder aus den Steuerverwaltungen unterstützen die Auffassung *Deutschlands*, dass der Ablauf der Zweijahresfrist gehemmt werden sollte, wenn der Steuerpflichtige nicht kooperiert oder keine ausreichenden Informationen übermittelt. Ein Mitglied aus einer Steuerverwaltung antwortet, dass gemäß Artikel 6 Schiedsübereinkommen der Antrag des Steuerpflichtigen lediglich begründet sein müsse, d. h. dass der Steuerpflichtige das Vorliegen einer Doppelbesteuerung nachweisen müsse. Es fügt hinzu, dass das Übereinkommen im Übrigen einen Aufschub der Zweijahresfrist nicht vorsehe.

44. Die Mitglieder aus der Wirtschaft meinen hierzu, dass wegen der rechtlichen Folgen Einvernehmen über einen eindeutig definierten, objektiven Zeitpunkt, ab dem die Zweijahresfrist läuft, erreicht werden müsse. Sie stellen fest, dass eine Mitteilung des anderen Mitgliedstaats, dass er eine Gegenberichtigung ablehne, und/oder eine umfassende Dokumentation im Übereinkommen nicht vorgesehen seien. Das Mitglied aus der *griechischen* Steuerverwaltung stellt fest, dass sein Land sich der Mehrheitsauffassung anschließen werde und nicht länger darauf bestehe, dass eine Mitteilung des anderen Mitgliedstaats vorliegt, dass eine Gegenberichtigung abgelehnt werde.
45. Ein Mitglied aus der Wirtschaft sieht die Gefahr, dass die Dreijahresfrist für die Beantragung eines Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 Schiedsübereinkommen verstreicht, wenn die Steuerverwaltung den Antrag des Steuerpflichtigen als unzureichend ansieht. Seiner Meinung nach können die Steuerverwaltungen gegebenenfalls untereinander Informationen austauschen. Dieser Auffassung wird jedoch von einigen Mitgliedern der Steuerverwaltungen widersprochen. Die Mitglieder aus der Wirtschaft räumen ein, dass ein Minimum von Informationen erforderlich sei, um ein Verständigungsverfahren einzuleiten.
46. Nach Ansicht der meisten Mitglieder sollten die Steuerpflichtigen nicht verpflichtet sein darzulegen, ob und warum eine Verrechnungspreisberichtigung gerechtfertigt ist oder nicht. Abschließend wird vereinbart, dass die Mitglieder aus den Steuerverwaltungen dem Sekretariat mitteilen sollen, welche Informationen ihre Verwaltung mindestens verlangt, bevor die Zweijahresfrist beginnt. Das Sekretariat wird dann ein Papier verfassen, auf dessen Grundlage ein Konsens über die Voraussetzungen für den Beginn der Zweijahresfrist erzielt werden solle.
- d) Vorgehen während der Verständigungsverfahren (einschließlich erste Phase des Schiedsübereinkommens): Diskussion über die Grundsätze eines möglichen gemeinsamen Konzepts (Fragen 7 bis 15)**
- i) Beschleunigung des Verständigungsverfahrens (Fragen 7 und 8)*
47. Die Mitglieder aus den Steuerverwaltungen äußern ihre Absicht, die praktische Durchführung der Verständigungsverfahren zu verbessern. Sie regen an, für die Verständigungsverfahren auf freiwilliger Basis zeitliche Zielvorgaben vorzusehen, die allerdings nicht rechtsverbindlich sein und Raum für Flexibilität lassen sollten. Auch die Beteiligung der Steuerpflichtigen während des Verständigungsverfahrens, z. B. die Transparenz gegenüber dem Steuerpflichtigen, wann Kontakt zu der anderen zuständigen Behörde aufgenommen wurden, wird als wichtig angesehen. Einige Mitglieder aus den Steuerverwaltungen werden eine Untergruppe bilden und in der Sitzung im April 2003 ein Papier vorlegen.
- ii) Aufschiebung der Steuerfestsetzung und Zahlungsaufschub (Fragen 9 und 10) sowie Zinszahlung bzw. -vergütung (Frage 11) während der Verständigungsverfahren*
48. Ein Mitglied aus der Wirtschaft meint, dass in diesem Zusammenhang auch über die Problematik der Strafen diskutiert werden müsse, da nicht akzeptiert werden könne, dass Strafen verhängt werden, wenn der andere Staat einen Geschäftsvorgang schon besteuert hat. Das Mitglied äußert sein Missfallen darüber, dass Zinszahlungen – im Gegensatz zu Zinsvergütungen – in Deutschland nicht abzugsfähig sind.

49. Ein anderes Mitglied aus der Wirtschaft stellt fest, dass es für ein Unternehmen nicht wichtig sei, in welchem Land es Steuern zahle, solange es nur einmal zahle. Während es legitim sei, dass Steuerverwaltungen fällige Steuern einziehen, sei es ebenso wichtig, dass dabei finanzielle Neutralität für die Unternehmen gewahrt werde.
50. Mehrere Mitglieder von Steuerverwaltungen beschreiben die Rechtsvorschriften in ihren Ländern bezüglich Zahlungsaufschub und Zinszahlungen bzw. –vergütungen. Die Darlegungen offenbaren ein weites Spektrum unterschiedlicher Regelungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Regeln auf Verständigungsverfahren.
51. Die Diskussion zeigt zum Beispiel, dass in einigen Mitgliedstaaten während eines Verständigungsverfahrens je nach Einzelfall Zahlungsaufschub gewährt wird, während ein solcher Aufschub in anderen Mitgliedstaaten noch nicht einmal in einem Rechtsmittelverfahren möglich ist.
52. Ebenso zahlen manche Mitgliedstaaten an den Steuerpflichtigen im Falle einer Gegenberichtigung Zinsen, während andere Staaten Steuererstattungen generell nicht verzinsen.
53. Ein Mitglied aus einer Steuerverwaltung hält in Bezug auf den Zahlungsaufschub zwei Vorgehensweisen für möglich: die Erstellung eines Verfahrenskodex ("best practice") oder die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Letzteres hält dieses Mitglied für unrealistisch. Ein Mitglied aus einer Steuerverwaltung gibt zu bedenken, dass der Zahlungsaufschub durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geregelt sei und folglich nicht in den Zuständigkeitsbereich der EU-Kommission falle, und dass das FORUM ausschließlich nicht-legislative Maßnahmen diskutieren soll.
54. Es wird einstimmig beschlossen, dass das Sekretariat einen Fragebogen zum Thema Zahlungsaufschub, Zinsen und Strafen für die Mitgliedstaaten zusammenstellen soll. Auch sollen die Mitglieder versuchen, alternative Lösungen zu finden, wie Doppelbesteuerung verringert oder sogar beseitigt werden kann. Es wird vereinbart, dass der Bericht an den Rat Empfehlungen zum Zahlungsaufschub enthalten soll.
55. Der *Vorsitzende* bittet die Mitglieder, ihre Stellungnahmen zu den Fragen 12 bis 19 der Arbeitsunterlage bis zum 30. Januar 2003 an das Sekretariat zu schicken, um die Diskussionen auf der FORUM-Sitzung im April 2003 zu erleichtern und zu beschleunigen.